AfD Fraktion Rheingau Taunus
(Antrag 15/18)
Postfach 14 39, 65 222 Taunusstein
Fraktionsvorsitz: Klaus Gagel
Fraktionsgeschäftsführung: Christian Kessner
Bankverbindung:vr-bank Untertaunus
IBAN: DE52 5109 1700 0010 7721 17
Taunusstein, den 25.07.2018

Herrn
Kreistagsvorsitzender
Klaus Peter Willsch
c/o Sitzungsdienst Harald Rubel
Email: harald.rubel@rheingau-taunus.de

22/18

HR 2517

Antrag der AfD-Fraktion zu III. /Kreistagssitzung 28.08.2018
Altersbestimmung UMA

Sehr geehrter Herr Rubel,

die AfD-Fraktion beantragt:

1. Der Kreistag stellt fest, dass die Zuständigkeit der Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern beim Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises liegt.

2. Der Kreistag stellt fest, dass ein „Zweifelsfall" bei der Altersfeststellung immer dann vorliegt, wenn gültige Ausweispapiere oder Geburtsurkunden seitens des Antragstellers oder deren Bevollmächtigten nicht vorgelegt werden können und wenn die zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel für eine sichere Überzeugungsbildung hinsichtlich des Alters nicht ausreichen.

3. Der Kreistag erkennt die Geltung des § 42 f Abs. 2 S. 1 SGB VIII für das Kreisgebiet an. Hiernach hat das Jugendamt bei Zweifeln am Alter eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die Auswahl der jeweils anzuwendenden Untersuchungsmethoden (körperliche, zahnärztliche, radiologische Untersuchung) obliegt dem Jugendamt, das hierbei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren hat. In Fällen, in denen eine betroffene Person ihre Einwilligung in die ärztliche Untersuchung verweigert, kann das Jugendamt von einer Inobhutnahme absehen.

Begründung:

Gemäß der Mitteilung der Kreisverwaltung (Drucksache Nr. X/548) folgt das Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und sieht generell von ärztlichen Untersuchungen zur Altersfeststellung ab.

Diese Praxis wird als nicht gesetzeskonform angesehen. Das Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises darf sich nicht an ministerielle Vorgaben binden und kann seine gesetzliche Zuständigkeit für die Altersfeststellung nicht dadurch teilweise aufgeben. Insbesondere ist das Jugendamt des RTK originär verpflichtet, sich sämtlicher Mittel zur Altersfeststellung zu bedienen, die das Gesetz in § 42 F SGB VII vorschreibt. Bei Zweifeln am Alter ist zwingend eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Alternative für Deutschland
Rheingau-Taunus-Kreis

Da von den rund 150 im Kreisgebiet gegenwärtig lebenden minderjährigen unbegleiteten und volljährig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Ausländern nur 2 % ihr Alter durch Ausweisdokumente oder Geburtsurkunden nachweisen konnten, ist von einer erheblichen Zahl von Zweifelsfällen auszugehen.

Die sichere Altersfeststellung ist von eminenter rechtlicher Bedeutung, besonders weil minderjährige Ausländer einen absoluten Abschiebeschutz genießen, weil ihr Anspruch auf Inobhutnahme exorbitante Kosten (von 5.100,-- € je Person im Monat) verursacht und Minderjährigkeit eine Privilegierung im Strafrecht erfährt.

Dort, wo man keine Zweifelsfälle kennt und von ärztlichen Untersuchungen zur Altersfeststellung absieht, beträgt die Fehlerquote bis zu 30 %.

In vielen Bundesländern (beispielhaft: Hamburg, Berlin, Saarland) ist deshalb die ärztliche Altersbestimmung in Zweifelsfällen obligatorisch.

Gez. Klaus Gagel

Fraktionsvorsitzender

AfD Fraktion im Kreistag des Rheingau Taunus
Postfach 14 39, 65 222 Taunusstein
eMail: fraktion@rtk.afd-hessen.de
Facebook: www.facebook.com/afdrheingautaunus
Internet: www.afd-rtk.de